

Kurztitel

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 448/1984 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 79/2007

§/Artikel/Anlage

§ 6a

Inkrafttretensdatum

23.11.1984

Außerkrafttretensdatum

11.12.2007

Text**Mogelpackung**

§ 6a. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes Fertigpackungen in den geschäftlichen Verkehr bringt, bei denen das Mißverhältnis zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge nicht durch die Eigenart der Ware oder durch verpackungstechnische Gründe bedingt ist, kann auf Unterlassung und unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(BGBL. Nr. 120/1980, Art. I Z 2)